BREMER BAUMWOLLBÖRSE

SATZUNG

BREMER BAUMWOLLBÖRSE

SATZUNG

Juni 2022

SACHREGISTER

Paragraph

Abstimmung 17, 23
Abänderung der Satzung und der Bedingungen 29, 30
Auflösung der Bremer Baumwollbörse 31
Ausschluss von Mitgliedern 8, 10, 11
Außerordentliche Generalversammlung 14
Baumwoll-Probenzimmer .....26 – 28
Bedingungen der Bremer Baumwollbörse 29
Beschädigung 28
Beschlüsse 17
Direktor 3, 23, 26, 28
Einladung zu den Generalversammlungen 15
Erlöschen der Mitgliedschaft..... 8
Erlöschen bzw. Ruhen der Mitgliedschaft im Falle der Insolvenz 9
Experten 28
Feuchtigkeit 28
Generalversammlung .....3, 13 – 17
Geschäftsjahr 2
Geschäftsordnung des Vorstandes 23
Geschäftsordnung des Probenzimmers 26
Gewicht 28
Jahresbeiträge 6
Jahresbericht, Voranschlag 13, 15

Paragraph

Klassierer und Vertreter 27
Kommissionen 3, 25
Mitgliedschaft .....4 – 12
Name und Zweck 1
Obliegenheiten des Vorstandes 23
Ordentliche Generalversammlung und Tagesordnung 13
Ordentliche Mitglieder .....4 – 12
Organe 3
Präsidium 20
Probeentnahme 28
Protokoll 17, 22
Rechtsbeistand und Vertreter 22, 24
Sitz..... 2
Stellvertretung in der Generalversammlung 16
Stimmrecht 16
Strafen 10
Tara 28
Vertreter der Bremer Baumwollbörse 3
Vertretung des Vorstandes 21
Vorstand ..... 3, 18 – 23
Wahlen 19, 20

SATZUNG DER BREMER BAUMWOLLBÖRSE

I. EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Zweck

Der unter dem Namen BREMER BAUMWOLLBÖRSE bestehende rechtsfähige wirtschaftliche Verein kraft staatlicher Verleihung bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller am Handel mit und der Verarbeitung und Veredelung von Baumwolle und Baumwollprodukten sowie sonstigen Textilfasern und Textilfaserprodukten Beteiligten.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Organe

(1) Organe der Bremer Baumwollbörse sind

a) die Generalversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Kommissionen gemäß § 25,
d) der geschäftsführende Direktor.

(2) Die Bremer Baumwollbörse wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.

II. DIE MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder der Bremer Baumwollbörse können sein:

a) jedes in ein Handelsregister oder vergleichbares Register eingetragenes (registriertes) Unternehmen, das am Handel mit Baumwolle und sonstigen Textilfasern und daraus hergestellten Produkten oder in sonstiger Weise an der textilen Wertschöpfungskette beteiligt ist;

b) jedes registrierte Unternehmen, das mit der Verarbeitung und Veredelung von Baumwolle und Baumwollprodukten sowie sonstigen Textilfasern und Textilfaserprodukten befasst ist;

c) jeder gesetzliche Vertreter einer Firma, die ordentliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse ist (persönliche Mitglieder). Ein persönliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse kann auch dann persönliches Mitglied bleiben, wenn es als gesetzlicher Vertreter aus der Firma, die ordentliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse ist, ausgeschieden ist, und zwar auch dann, wenn diese Firma aufhört, ordentliches Mitglied der Bremer Baumwollbörse zu sein.

d) Verbände, welche unter anderem die Förderung der textilen Wertschöpfungskette bezwecken.

§ 5 Mitgliedsaufnahme

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft ist schriftlich an den Präsidenten zu richten. Sie muss durch drei ordentliche Mitglieder unterstützt sein.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Satzung zu unterwerfen und die von der Bremer Baumwollbörse erstrebten Ziele nach Kräften zu fördern.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch den Tod eines persönlichen Mitgliedes bzw. durch das Erlöschen einer Firma;

b) durch freiwilligen Austritt; er geschieht durch eine dem Präsidenten einzureichende schriftliche Erklärung; der Beitrag ist aber für das laufende Jahr in voller Höhe zu zahlen;

c) durch Ausschließung (§§ 10, 11);

d) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr bis zum Jahresende trotz erfolgter Mahnung. Der Vorstand ist berechtigt, dem Mitglied auf seinen Antrag die Zahlungsfrist zu verlängern.

§ 9 Erlöschen bzw. Ruhen der Mitgliedschaft im Falle der Insolvenz

Die Mitgliedschaft erlischt weiter, wenn über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren eröffnet bzw. der Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens rechtskräftig mangels Masse abgelehnt wird, sofern nicht der Vorstand mit Rücksicht auf Restrukturierungsbemühungen ein vorläufiges Ruhen der Mitgliedschaft anordnet.

§ 10 Strafen

(1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied sich weigert, sich der ordnungsgemäß erfolgten Entscheidung eines Schiedsgerichts oder einer Arbitrage der Bremer Baumwollbörse oder einer anderen Mitgliedsvereinigung von CICCA (Committee for International Cooperation between Cotton Associations) zu unterwerfen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, gegen Mitglieder, die nachweislich Kontrakte mit Firmen abschließen, die wegen Nichterfüllung eines Schiedsspruches auf einer Säumnisliste einer Mitgliedsvereinigung von CICCA aufgeführt sind, folgende Sanktionen zu verhängen:

Verwarnung, Geldbuße bis zu EURO 25.000,00, Aussetzung der Mitgliedschaftsrechte, Ausschluss.

(4) Vor der Verhängung von Strafen gemäß Abs. (3) kann der Vorstand zum Zwecke der Sachverhaltsaufklärung einen Untersuchungsausschuss bilden und dessen schriftliche Stellungnahme einholen. Diesem Untersuchungsausschuss gehören neben zwei Vorstandsmitgliedern, dem Geschäftsführer und dem Rechtskonsulenten bei Bedarf bis zu zwei weitere Mitglieder, zwei Delegierte von CICCA und zwei außenstehende Kaufleute an, die jeweils von der Kommission für die Ernennung von Schiedsrichtern, Berufungsgutachtern und Sachverständigen aus einer dort geführten Liste benannt werden.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes nach Absatz (1) und Absatz (3) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel seiner abstim-menden Mitglieder. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied gegen Empfangsbekenntnis zu übersenden.

§ 11 Mitgliedsausschluss

(1) Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstandes gem. § 10 Abs. (5) Einspruch erheben.

(2) Der Einspruch muss innerhalb von einem Monat nach dem Datum des Empfangsbekenntnisses (§ 10 Abs. 6) in der Geschäftsstelle der Bremer Baumwollbörse eingehen.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung endgültig.

§ 12 Keine Rechte am Vermögen

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Rechte am Vermögen der Bremer Baumwollbörse.

III. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 13 Die ordentliche Generalversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, die von dem Präsidenten, im Verhinderungsfalle von einem Vizepräsidenten oder bei deren Verhinderung von einem von der Generalversammlung zu wählenden Vorsitzenden geleitet wird.

(2) Auf die Tagesordnung der Generalversammlung sind folgende Punkte zu setzen:

a) Bericht und Rechnungsablage des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,

b) Feststellung der Jahresbeiträge,

c) Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr,

d) Wahl einer Buchprüfungsfirma zur Prüfung der Rechnungsablage des Vorstandes,

e) Neuwahlen für den Vorstand (§ 19),

f) Beratung und Beschlussfassung über etwaige Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

(1) Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 30 ordentliche Mitglieder unter Angabe des Zweckes diese beim Vorstand schriftlich beantragen.

(2) Im letzten Falle muss die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen von dem Tage der Beantragung an abgehalten werden.

(3) Außerordentliche Generalversammlungen können nur über die Anträge beschließen, durch welche sie veranlasst werden.

§ 15 Einberufung der Generalversammlung, Frist

(1) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand.

(2) Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, und zwar spätestens *drei* Wochen vor dem anberaumten Tage. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

(3) Die Rechnungsablage für das abgelaufene Geschäftsjahr, der Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, sowie etwaige Anträge und Zusatzanträge zu Anträgen auf Änderung der Satzung und der Bedingungen der Bremer Baumwollbörse sind den ordentlichen Mitgliedern mit der Einladung zu der

Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen (s. auch § 29). Der Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr ist den ordentlichen Mitgliedern spätestens *acht* Tage vor dem Tage der ordentlichen Generalversammlung zuzustellen.

(4) Die Einladung gilt mit der Übergabe der Einladungsschreiben durch Boten oder an die Post als bewirkt.

(5) Der Vorstand kann in Fällen, die er für eilig erachtet, außerordentliche Generalversammlungen auch mit kürzerer Frist einberufen.

§ 16 Stimmrecht

(1) Nur die ordentlichen Firmenmitglieder sind in der Generalversammlung stimmberechtigt. Jedes ordentliche Firmenmitglied hat eine Stimme.

(2) Ein ordentliches Firmenmitglied kann sich durch jeden Teilhaber, jedes Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied, jeden Geschäftsführer sowie jeden Prokuristen der Firma in der Generalversammlung vertreten lassen; jedoch können die Teilhaber oder sonstigen Vertreter der Firma für diese in der Generalversammlung nur eine Stimme abgeben.

(3) Ein ordentliches Firmenmitglied kann bei der Abstimmung in der Generalversammlung bis zu 5 ordentliche Firmenmitgliedervertreten. Die Vollmachten sind spätestens an dem der Generalversammlung vorhergehenden Geschäftstag dem Büro der Bremer Baumwollbörse einzureichen.

§ 17 Protokoll, Abstimmung

(1) In den Generalversammlungen führt der Rechtsbeistand (§ 24) das Protokoll.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Sie muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn gegen eine andere Art der Abstimmung Widerspruch erhoben und dieser Widerspruch durch zehn persönlich anwesende ordentliche Mitglieder unterstützt wird. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen jedoch schon dann durch Stimmzettel erfolgen, wenn dieses von einem Stimmberechtigten beantragt wird.

(3) Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so findet zwischen den Betreffenden engere Wahl statt. Im Falle einer nochmaligen Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Beschlüsse auf Abänderung der Satzung und der „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(5) Eine Anfechtung der Abstimmung kann nur bis zum Schluss der Versammlung erfolgen.

IV. DER VORSTAND

§ 18 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Den Vorstand bilden höchstens vierzehn gesetzliche Vertreter oder ehemalige gesetzliche Vertreter aus dem

Kreis der Mitglieder gemäß § 4. Ehemalige Vertreter eines Firmenmitgliedes dürfen nicht die Mehrheit bilden und sind nur wählbar, wenn sie persönliche Mitglieder gemäß § 4 c) sind.

(2) Ein Vorstandsmitglied, das während seiner Amtsperiode seine Stellung als gesetzlicher Vertreter einer Mitgliedsfirma verliert, scheidet in der folgenden ordentlichen Generalversammlung aus dem Vorstand aus.

§ 19 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.

(2) Alljährlich scheiden in der ordentlichen Generalversammlung die beiden der Wahl nach ältesten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Präsidenten und der Präsidiumsmitglieder aus. Bei gleicher Amtsdauer entscheidet das Los. Sind im Laufe des Jahres Mitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden, so vermindert sich die Zahl der der Amtsdauer nach ausscheidenden Mitglieder entsprechend.

§ 20 Wahl des Präsidiums

(1) Der Vorstand wählt alljährlich in seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit

- den Präsidenten und mehrere Vizepräsidenten aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gemäß § 18 Abs. (1). Den Vizepräsidenten können bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen werden.

– Nicht wählbar sind ehemalige gesetzliche Vertreter eines Firmenmitglieds.

(2) Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als 2 Jahre ununterbrochen das Amt des Präsidenten bekleiden. Der Vorstand ist ermächtigt, in Sondersituationen auf Beschluss der Generalversammlung die Amtszeit um ein Jahr zu verlängern.

§ 21 Übertragung des Stimmrechts im Vorstand

(1) Den Vorstandsmitgliedern ist es gestattet, ihr Stimmrecht auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen. Ein Vorstandsmitglied kann das Stimmrecht, einschließlich seiner eigenen Stimme, höchstens für vier Stimmen ausüben.

(2) Die Stimmrechtsübertragung ist in der Vorstandssitzung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

§ 22 Einladung, Protokoll

(1) Zu den Sitzungen des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen.

(2) Über jede Sitzung ist durch den Rechtskonsulenten (§ 24) ein Protokoll aufzunehmen.

(3) Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes, Abstimmung

(1) Der Vorstand hat neben den in dieser Satzung und den Bedingungen der Bremer Baumwollbörse bezeichneten

Obliegenheiten die Aufgabe, die Interessen aller am Handel mit und der Verarbeitung von Textilfasern Beteiligten unter besonderer Berücksichtigung der Belange der Baumwolle und des Bremer Marktes zu vertreten (s. § 1).

(2) Der Beschlussfassung des Vorstandes bleiben ferner die Festsetzung der Geschäftsordnung des Vorstandes, die Ernennung des geschäftsführenden Direktors, die Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Rechtsbeistand der Bremer Baumwollbörse, die Aufstellung der Liste der Berufungsgutachter für die 2. Arbitrageinstanz und die Angelegenheiten, die er in der Geschäftsordnung regelt, vorbehalten.

(3) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Vorstandes bestimmt ist.

(4) Die Beschlussfassung kann auf schriftlichem Wege erfolgen, wenn gegen diese Art der Abstimmung von keinem Mitglied Widerspruch erhoben wird.

§ 24 Der Rechtsbeistand

(1) Der Rechtsbeistand bezieht ein festes Jahresgehalt.

(2) Dieser hat dem Vorstand und dem Direktor jeden gewünschten Rechtsrat zu erteilen, auch in sämtlichen General- und Vorstandsversammlungen das Protokoll zu führen.

(3) In Falle seiner Behinderung hat der Vorstand für einen geeigneten Vertreter zu sorgen.

§ 25 Die Kommissionen

(1) Der Vorstand ernennt folgende Kommissionen:

a) den Finanzausschuss der Bremer Baumwollbörse zur Unterstützung des Präsidiums und Vorbereitung der Entscheidungen des Vorstandes in Finanz- und Wirtschaftsfragen,

b) die Kommission für Ernennung von Berufungsgutachtern, Schiedsrichtern und Sachverständigen,

c) die Kommission für Änderung der Bedingungen,

d) die Kommission für Standards, für die Feststellung der Wertdifferenzen und für Preisnotierungen,

e) die Kommission für Transport- und Versicherungsfragen.

(2) Im Finanzausschuss ist der Vorstand durch das Präsidium vertreten und in den übrigen Kommissionen soll der Vorstand nach Möglichkeit durch eines seiner Mitglieder vertreten sein.

(3) Die Mitglieder des Finanzausschusses werden für die Dauer von fünf Jahren, die Mitglieder der übrigen Kommissionen für die Dauer eines Jahres jeweils in der 1. Vorstandssitzung nach der Generalversammlung ernannt.

(4) Vorsitzender des Finanzausschusses ist der Präsident der Bremer Baumwollbörse; im Übrigen wählt jede Kommission ihren Vorsitzer selbst.

(5) Ist ein Mitglied der Kommission abwesend oder an einer

Streitfrage beteiligt, so kann erforderlichenfalls von dem Präsidenten ein Stellvertreter ernannt werden.

V. BAUMWOLLPROBENZIMMER

§ 26 Leitung und Verwaltung des Baumwollprobenzimmers

(1) Das Baumwollprobenzimmer steht unter der Leitung und Verwaltung des geschäftsführenden Direktors. Dieser hat den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme beizuwohnen.

(2) Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Baumwollprobenzimmers zu überwachen.

§ 27 Aufgaben: Klassierung und Abschätzung

(1) Das Baumwollprobenzimmer besorgt die ordnungsgemäße Vorbereitung der Muster und das Klassieren und Abschätzen der Baumwolle.

(2) Zu diesem Zweck werden vom Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor Klassierer ernannt, die vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, dass sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.

§ 28 Aufgaben: Probeentnahmen, Feststellung von Gewicht, Tara, Beschädigungen und Feuchtigkeit

(1) Zum Zwecke einer unparteiischen Probeentnahme, der Feststellung von Gewicht und Tara sowie von Feuchtigkeit und Beschädigungen an Baumwolle und sonstigen Textilfasern

ernennt der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Direktor Experten der Bremer Baumwollbörse, die vor Antritt ihres Amtes einen Eid zu leisten haben, dass sie ihre Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werden.

(2) Die Experten sind verpflichtet, die ihnen vom Direktor übertragenen Feststellungen vorzunehmen.

VI. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN UND DER SATZUNG DER BREMER BAUMWOLLBÖRSE

§ 29 Bedingungen der Bremer Baumwollbörse

(1) Die „Bedingungen der Bremer Baumwollbörse“ sind eine Zusammenstellung der am Bremer Baumwollmarkt geltenden Usancen und der im gemeinsamen Interesse des Baumwollhandels und der Erstverarbeiter von Baumwolle liegenden Bestimmungen.

(2) Abänderungen und Zusätze sind nur gültig, wenn sie durch die Generalversammlung beschlossen sind.

(3) Anträge auf Abänderung der Bedingungen müssen bis zum 31. Dezember des der Generalversammlung vorhergehenden Jahres bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, wenn sie in der folgenden Generalversammlung berück-sichtigt werden sollen.

(4) Die Kommission für Änderung der Bedingungen berät die Anträge und unterbreitet dem Vorstand ihre Stellungnahme.

(5) Der Vorstand hat die Anträge mit seiner Stellungnahme den Mitgliedern spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Zusatzanträge sind innerhalb zwei Wochen nach dem Datum der den Mitgliedern übersandten Anträge bei dem Vorstand einzureichen.

(6) Nach der Absendung der Einladung zur Generalversammlung (s. § 15) können keine Zusatzanträge mehr gestellt werden.

(7) Die beschlossenen Abänderungen und Zusätze sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 30 Änderung der Satzung der Bremer Baumwollbörse

(1) Für Anträge auf Änderung der Satzung der Bremer Baumwollbörse gelten die Vorschriften des § 29 Abs. (2) – (7) entsprechend.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Senat, einer Behörde oder vom Vorstand selbst für erforderlich gehalten werden sollten, ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu beschließen.

VII. AUFLÖSUNG DER BREMER BAUMWOLLBÖRSE

§ 31 Auflösung der Bremer Baumwollbörse

(1) Eine Auflösung der Bremer Baumwollbörse kann nur erfolgen, wenn sie in zwei mindestens acht Tage und nicht länger als vier Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen wird

und in diesen Versammlungen mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

(2) Gleichzeitig ist in diesen Versammlungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten einschließlich eventueller Pensionsverpflichtungen verbleibenden Vermögens der Bremer Baumwollbörse Beschluss zu fassen.

(3) Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder der Bremer Baumwollbörse ist ausgeschlossen, wobei diese Bestimmung nur durch einen einstimmigen Beschluss aufgehoben werden kann.

.....

Genehmigt gemäß § 33 Abs. 2 des BGB und Art. 163 des Einführungsgesetzes zum BGB durch den Senator für Inneres der Freien Hansestadt Bremen am 23. Januar 1954.

TELEFON +49 (421) 33 970-0
WWW.BAUMWOLLBOERSE.DE